

BGH: Zulässigkeit der Berichterstattung über einen zukünftigen Funktionsträger

GG Art. 5 I, 2 I, 1 I; EMRK Art. 8, 10; KunstUrhG §§ 22, 23 I Nr. 1, II

Zur Frage der Zulässigkeit der Wort- und Bildberichterstattung im Rahmen eines Fernsehbeitrags, in welchem zwei Tage nach der Beisetzung des verstorbenen Fürsten von Monaco über seinen Enkel berichtet wird.

BGH, Urteil vom 10.03.2009 - VI ZR 261/07 (KG Berlin); GRUR 2009, 584 = NJW 2009, 1499

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis

Professor Dr. Georgios Gounalakis ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Universität Marburg.

1. Problembeschreibung

Das Fürstentum Monaco übt eine Faszination aus, welche sich Verleger und Rundfunkbetreiber gleichermaßen zu Nutzen machen. So auch der Betreiber des Fernsehsenders RTL. Die im Focus des *BGH* stehende Reportage betrifft den Enkel des verstorbenen Fürsten *Rainier v. Monaco*. Zwei Tage nach der Beisetzung des Großvaters wird zwar auch die Eignung *Andrea Casiraghis* als zukünftiger Funktionsträger des Fürstentums untersucht, im Vordergrund stehen aber boulevardesque Inhalte. Es werden Fotos und Filmausschnitte aus dem privaten Alltag *Casiraghis* gezeigt in Verbindung mit Textpassagen, die sein Aussehen und Starimage in positiver Weise zum Thema machen.

Andrea Casiraghi beehrte die Unterlassung der erneuten Veröffentlichung der oben genannten Segmente des am 17.5.2005 ausgestrahlten Berichts. Das *LG Berlin* hat diesem Antrag vollumfänglich stattgegeben und ferner untersagt, Ausschnitte des Berichts für eine Meldung, die thematisch kein zeitgeschichtliches Ereignis bietet, zu verwenden. Das *BerGer.* hob das Urteil bezüglich eines Filmausschnitts auf. Der bekl. Betreiber verfolgte den Antrag auf Klageabweisung weiter. *A. Casiraghi* machte weiterhin Unterlassungsansprüche geltend.

Der *VI. Zivilsenat* befasst sich in seiner Entscheidung mit der Zulässigkeit der Bildveröffentlichung i.S. des §§ 22 ff. KUG und der Abwägung zwischen den Rechten des Fernsehbetreibers aus Art. 5 I 2 GG, Art. 10 I EMRK und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht *Casiraghis* aus Art. 1 I, 2 I GG, Art. 8 I EMRK und lehnt im Ergebnis jegliche geltend gemachten Unterlassungsansprüche ab.

2. Rechtliche Wertung

Der *VI. Senat* schreibt in seiner Entscheidung die Anwendung des abgestuften Schutzkonzepts der §§ 22, 23 KUG fort und stabilisiert so die von einer Klassifizierung der dargestellten Person (in relative oder absolute Personen der Zeitgeschichte) losgelöste jüngste Rechtsprechung.

Im Zuge dessen finden auch unterhaltende Beiträge über Prominente durch ihre Orientierungs- und Leitbildfunktion (*BVerfGE* 120, 180 = NJW 2008, 1793 [1798]), entgegen der ursprünglich restriktiven Ansicht des *EGMR* (NJW 2004, 2647), Einzug in die Riege derer, welche *potenziell* der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse dienen (*BVerfGE* 120, 180 = NJW 2008, 1793 [1800]; *EGMR*, NJW 2006, 591 [593] – Karhuvaara u. Iltalehti/Finnland). In der nach wie vor erforderlichen Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht der dargestellten Person soll in Anlehnung an die vorangegangene Rechtsprechung der Informationswert für das Publikum das ausschlaggebende Gewicht auf Seiten der Medien sein (*EGMR*, NJW 2006, 591 [593]; *BGHZ* 178, 213 = NJW 2009, 757 [758] = LMK 2009, 276849 [Anm. *Gounalakis*] – Karsten Speck; *BGHZ* 177, 119 = NJW 2008, 3134 = LMK 2008, 269893 [Anm. *Gounalakis*] – Heide Simonis; *BGH*, NJW 2008, 3141 [3142] – Caroline/Vermietung). Dieser ist aus dem

Gesamtkontext zu ermitteln, und damit aus der Summe der verwendeten Fotos, Bewegtbilder und Textpassagen. Die Herauslösung einzelner Bausteine, wie einem Foto aus Kinderzeiten *A. Casiraghis* soll indes nicht realisierbar sein. Der Zusammenhang mit der Wortberichterstattung gilt auch dann, wenn die Bilder aus anderem Anlass entstanden sind (*BVerfGE* 120, 180 = NJW 2008, 1793 [1796] – Caroline von Hannover). Durch diese Gesamtbetrachtung ist der erforderliche Informationswert zudem nicht abzuerkennen, wenn der zeitgeschichtliche Faktor in den Hintergrund gerückt wurde.

Die eingeforderte Sachdebatte von allgemeinem Interesse sieht der *VI. Senat* in der zeitlichen Verknüpfung mit der zwei Tage zuvor stattgefundenen Beisetzung Fürst *Rainiers v. Monaco*, einem Ereignis der Zeitgeschichte, und der Diskussion um die künftige Rolle *A. Casiraghis* in dem Fürstentum. Ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten i.S. des § 23 II KUG kommt nicht zum Tragen. Die Bilder besitzen keinen eigenständigen Verletzungseffekt.

Lediglich klarstellende Funktion weist die Einbeziehung der Rundfunkfreiheit in diese Praxis auf. Hier folgt der *BGH* der langjährigen Rechtsprechung des *BVerfG*, welche die Freiheit des Rundfunks der Pressefreiheit gleichsetzt, und die Gestaltungsfreiheit des Rundfunks in den Vordergrund stellt (*BVerfGE* 35, 202 = NJW 1973, 1226 – Lebach; *BVerfG*, NJW 1981, 1774 [1775] – 3. Rundfunkurteil; *BVerfG*, NJW 2007, 3197 – Conterganfilm). Eine Bezugnahme zur Rechtsprechung des *EGMR* erfolgt in dieser Entscheidung nur noch pro forma an zwei Stellen, welche inhaltlich aber nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Damit scheint der Balanceakt zwischen der früheren Rechtsprechung des *BVerfG* und den Auffassungen des *EGMR* einem Ende nahe. Die deutsche Rechtsprechung hat keinen wesentlichen Wandel zu Ungunsten der Meinungsfreiheit erfahren, was uneingeschränkt zu begrüßen ist.

3. Praktische Folgen

Die praktischen Folgen des Falles *A. Casiraghi* betreffen im engeren Sinne die Charakterisierung des zeitgeschichtlichen Ereignisses im Rahmen des abgestuften Schutzkonzepts der §§ 22, 23 KUG und im weiteren Sinne den Rang der Meinungsfreiheit. Die Entscheidung des *VI. Senats* stabilisiert eine Rechtsprechung für einen regen Kommunikationsprozess und Gedankenaustausch in der Gesellschaft (*BGH*, NJW 2008, 3141 – Caroline/Vermietung; *BGHZ* 177, 119 = NJW 2008, 3134 – Heide Simonis). Zudem entfernt sie sich – im Einklang mit der Kurskorrektur des *EGMR* (NJW 2006, 1645 [1647] – Pedersen u. Baadsgaard/Dänemark; NJW 2006, 591 [593] – Karhuvaara u. Iltalehti/Finnland) – von der sehr restriktiv ausgestalteten Entscheidung des *EGMR* im Fall *Caroline v. Hannover* (NJW 2004, 2647), welche Bildveröffentlichungen aus dem Alltagsleben Prominenter einen Informationswert absprach. Die Entscheidung des *VI. Senats* im Falle *Heide Simonis* erweiterte das Informationsinteresse bereits auf in unmittelbarem Zusammenhang zu dem zeitgeschichtlichen Ereignis stehende private Tätigkeiten (*BGHZ* 177, 119 = NJW 2008, 3134). Nur eine Woche später genügte die Veranlassung zu sozialkritischen Überlegungen, die Veröffentlichung privater Urlaubsfotos von *Caroline v. Hannover* zu billigen (*BGH*, NJW 2008, 3141). Damit erlangt die Meinungsfreiheit, und in Korrelation die Presse- und Rundfunkfreiheit, die fundamentale Stellung wieder, welche sie vor der einschränkenden Entscheidung des *EGMR* (NJW 2004, 1647 – Caroline von Hannover) innehatte.